

Vom 2. Entwurf zum 3. Entwurf für den Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung – Zwischen den Zeilen gelesen III

Auf Seite 6 des Entwurfs heißt es: „Auch der Mitwirkung der Ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie haben den Forderungen der Betroffenen eine unüberhörbare Stimme gegeben. Ihnen ist es besonders zu verdanken, dass der Runde Tisch das erfahrene Leid und das geschehene Unrecht klar benannt hat und konkrete Vorschläge für die Anerkennung des Schicksals der Betroffenen unterbreitet.

Der Berichterstattung der Ehemaligen Heimkinder und den darin enthaltenen Unrechtserfahrungen wird geglaubt.“

Diese Aussage, mit der die Ehemaligen Heimkinder am RTH als Experten für die Aufklärung der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre anerkannt werden, weckt zu Beginn der Lektüre dieses Textes die Hoffnung, dass die „Forderungen der Betroffenen“ sich zuletzt, nach einem zweijährigen konfliktreichen Arbeitsprozess, doch noch in die „Empfehlungen“ an den Bundestag, die Länderparlamente und die Regierungen aufgenommen werden. Leider wird diese Hoffnung beim Weiterlesen von Seite zu Seite immer mehr frustriert und verliert sich am Ende in eine große Enttäuschung. Zwar gibt es über die 88 Seiten verstreut immer wieder einzelne Tatbestandsfeststellungen und Bewertungen, die dem zitierten Bekenntnis, dass den Berichten und Erfahrungen der Ehemaligen geglaubt werde, entsprechen. So heißt es zum Beispiel auf Seite 31: „Offenbar wurde die maßlose Gewalt in der Heimerziehung von der Justiz, der Fachwelt – hier insbesondere den Heimleitern, die von der Diskrepanz zwischen Anspruch und Praxis Kenntnis haben mussten – und auch den Aufsichtsbehörden, die davor kaum die Augen verschließen konnten, toleriert. Diese Praxis, die auch nach damaligen Maßstäben vielfach als Unrecht zu bewerten ist, hat bei den Betroffenen schwere Unrechtserfahrungen erzeugt.“ Auf Seite 33 heißt es: „Auch schon in den fünfziger und sechziger Jahren und auch im ‚besonderen Gewaltverhältnis‘ galt die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, so dass hier deutlich festzustellen ist, dass entwürdigende und demütigende Strafen schon damals nicht verfassungsgemäß waren.

Auch in der Fachdebatte zur Heimerziehung bestand breiter Konsens, dass demütigende Strafen zu unterlassen sind.

Damit können diese Strafen ohne weiteres als **damals schon fachlich nicht legitimiert und als verfassungswidriges Unrecht** bewertet werden.“

(Hervorhebung im Text, M.K.)

Auf Seite 52 heißt es zur Aufsichtspflicht des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe: „Die offensichtliche Rechtlosigkeit, die Heimkinder in der Heimerziehung regelmäßig erlitten, wurde durch die Heimaufsicht – entgegen ihrem Auftrag – nicht gemildert oder gar unterbunden.“ Und weiter auf Seite 53: „**Rechtsbrüche und Missstände in der Heimerziehung, die durch die einrichtungsbezogene Heimaufsicht (vor**

1962 teilweise landesrechtlich, nach 1962 durch die Heimaufsicht der Landesjugendämter) hätten erkannt und behoben werden müssen, wurden nicht erkannt und behoben.“ (Hervorhebung im Text, M.K)

Aber eindeutige Aussagen von so entscheidendem Gewicht wie die hier zitierten, werden nicht durchgehalten, sondern immer wieder relativiert und zuletzt haben sie bei den „Empfehlungen“ keine Bedeutung mehr.

Auf Seite 10 wird in der Bewertung von in der Heimerziehung erfahrenem Leid und Unrecht auf ein Zitat aus dem Zwischenbericht zurückgegriffen, in dem es heißt, dass der RTH „Zweifel“ daran habe, dass die „Missstände“ in den Heimen „ausschließlich in individueller Verantwortung einzelner mit der pädagogischen Arbeit beauftragter Personen zurückzuführen“ sind. Die Erfahrungen der Ehemaligen Heimkinder am RTH und die ganz überwiegende Mehrheit der inzwischen vorliegenden und sich täglich mehrenden autobiographischen Berichte von Frauen und Männern, die Zeiten ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugendhilfe leben mussten, belegen aber eine weitreichende Übereinstimmung der Erfahrungen mit dem Erziehungsalltag in Einrichtungen unterschiedlicher Träger, differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht. Diese Heime waren *Totale Institutionen*, in denen die Kinder und Jugendlichen mit der Anwendung von Gewalt der rigiden Anstaltsordnung unterworfen wurden. Die Berichte der Ehemaligen zeigen, dass ihnen in den Heimen systematisch Unrecht widerfuhr und Leid angetan wurde. Die Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH weigert sich aber ostentativ, mit konstruierten Begründungen, die den Gesetzen der Logik widersprechen, diese Tatsache als die Folge eines *Unrechtssystems* anzuerkennen. In meinem Kommentar zum Zweiten Entwurf bin ich ausführlich darauf eingegangen.

Dass den Ehemaligen Heimkindern in- und außerhalb des RTH, entgegen der programmatischen Eingangsbeteuerung bezogen auf diesen zentralen Punkt, dessen Bewertung für die „Empfehlungen“ zur Rehabilitation und Entschädigung von allergrößter Bedeutung ist, von der Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH *nicht geglaubt wird*, zeigt, dass es sich um ein täuschendes Lippenbekenntnis handelt. So verlangen zum Beispiel die Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Diakonischen Werks Deutschland (DWD) auf Seite 9 des „Entwurfs“: „Eine quantitative Gewichtung von Heimschicksalen (‘einige’ – ‘viele’) ist unzulässig, denn sie ist statistisch nicht belegt. Die wenigen Rückmeldungen bei den Anlaufstellen mögen so gewichtet sein, aber sie sind insgesamt keineswegs repräsentativ.“ Die Geschäftsstelle des RTH folgt diesem durchsichtigen Einwand, indem sie auf Seite 10 schreibt, dass „allein schon“ wegen der „Vielgestaltigkeit“ der Erfahrungen Ehemaliger Heimkinder mit der Erziehung im Heim“ eine einfache und allgemeingültige Bewertung der Heimerziehung der fünfziger und sechziger Jahre nicht möglich (ist). Es bleibt daher nur, diejenigen Aspekte zu beleuchten und zu bewerten, die häufig zu Traumatisierung und Unrecht führten und damit für zahlreiche damalige Heimkinder lebenslang prägend waren. Die Antwort auf die Frage, in welchem Maße einzelne und viele der folgenden aufgezeigten Punkte auf den Einzelfall zutrafen, entzieht sich einer übergreifenden Beurteilung.“

Der Sachverhalt ist klar: Wenn die Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH Berichten der Ehemaligen Heimkinder ohne Vorbehalte und Einschränkungen glauben würde, müssten sie das „System Heimerziehung“ als ein „Unrechtssystem“ anerkennen. Damit würden sie sich der im „Entwurf“ von der ersten bis zur letzten Seite durchgehaltenen Begründung für ihre Weigerung, eine die Lebensbedingungen Ehemaliger Heimkinder spürbar verbessernde finanzielle Entschädigung vorzuschlagen, begeben.

Wie wenig den Ehemaligen Heimkindern geglaubt wird zeigen auch die Ausführungen zum „Einsatz von Medikamenten/Medikamentenversuchen“ im „Entwurf“ (Seite 37ff.). In autobiographischen Berichten Ehemaliger wird oft von der Verabreichung von ruhigstellenden Psychopharmaka berichtet. Das traf regelmäßig zu, wenn sogenannte schwierige Heimkinder auf Wunsch der Heimleitung und auf Veranlassung des Jugendamts zur „Beobachtung und Begutachtung“ stationär in eine kinder- und jugendpsychiatrische Klinik oder in ein sogenanntes Beobachtungsheim der Jugendhilfe eingewiesen wurden. Entweder kamen sie von dort wieder in das Heim zurück oder sie wurden in ein Heilpädagogisches Spezialheim oder in ein Heim der sogenannten Behindertenhilfe verlegt. Wieder andere wurden nach der „Begutachtung“ als in einem sogenannten Normalheim „nicht mehr tragbar“, im Rahmen der FE/FEH in ein geschlossenes Fürsorgeerziehungsheim gebracht. Heimkinder, die nach der „Beobachtung“ wieder im Heim leben mussten – und das war bei den meisten der Fall – wurden, quasi psychiatrisch legitimiert, weiter mit Medikamenten „beruhigt“. Das waren nicht „einige“, wie es im „Entwurf“ heißt, sondern eine beträchtliche Anzahl, vor allem seit in den sechziger Jahren die sogenannten Beobachtungsheime in allen Bundesländern zu Regeleinrichtungen der Jugendfürsorge geworden waren. Im „Entwurf“ wird diese Praxis nicht eindeutig als Rechtsverletzung bewertet, sondern auf den unzureichenden Forschungsstand verwiesen: „Sollte es im Rahmen der Heimerziehung zu generellen und kollektiven Behandlungen beziehungsweise Sedierungen gekommen sein, die weniger den Kindern und Jugendlichen als der Disziplin im Heimalltag oder gar der Erforschung von Medikamenten zuträglich waren, wäre dies als Missbrauch zu beurteilen und würde rechtlich gegebenenfalls den Tatbestand der (schweren) Körperverletzung erfüllen – auch nach damaligen Maßstäben.

Ob und in welchem Umfang eine solche Praxis vorkam, kann jedoch so viele Jahre später schwer beurteilt werden. Der Medikamenteneinsatz in der Heimerziehung, das Zusammenwirken von Heimerziehung und Psychiatrie und die Beteiligung von Ärzten an solchen Versuchen sind für die fünfziger und sechziger Jahre noch kaum erforscht und bedürfen der weiteren Aufarbeitung.“ Warum wird bezogen auf dieses gravierende Unrecht den Ehemaligen Heimkindern nicht geglaubt, sondern auf unzureichende oder fehlende Forschung verwiesen? Die eingangs gemachte Zusicherung, dass ihnen geglaubt werde, muss sich doch gerade dann bewähren, wenn andere „Erkenntnisquellen“ fragwürdig sind oder, wie in diesem Falle, gar nicht zur Verfügung stehen. Dieses Verfahren ermöglicht es jedenfalls, einen ganzen

Unrechtstatbestand aus der Bewertung der Heimerziehungspraxis auszuklammern und damit für die Entschädigungsfrage zu neutralisieren.

In dem umfangreichen Abschnitt über „Arbeit und Arbeitszwang“ (S. 39ff.) zeigt sich, dass diese Methode der *Entwirklichung* der Erfahrungen der Ehemaligen Heimkinder systematisch immer dann angewendet wird, wenn es darum geht, deren finanzielle Forderungen abzuwehren.

Von Anfang an wurde von den Trägern der Heimerziehung gegen den Vorwurf der Ehemaligen, dass sie *Zwangsarbeit* leisten mussten, behauptet, Arbeit in- und außerhalb der Heime habe als Arbeitserziehung – als Erziehung zur Arbeit – dem Interesse der Kinder und Jugendlichen gedient. Obwohl dieser Punkt während der „Aufarbeitung“ am RTH auf das Drängen der Ehemaligen hin so intensiv aufgeklärt worden ist wie kaum ein anderer, wird den Ehemaligen, entgegen der eindeutigen Faktenlage, nicht geglaubt. Die Geschäftsstelle bewegt sich hier in ungefähren halben Zugeständnissen und Bezweiflungen, die zuletzt in eine eindeutige Ablehnung münden. Nachdem aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1974 unter anderem zitiert wird, dass der Verfassungsgeber „jede Art zwangsweiser Heranziehung untersagen wollte (als er den Artikel 12 in das Grundgesetz schrieb, M.K.), die auch nur im Ansatz die Gefahr begründet, auszufern, missbraucht zu werden, und so in der Praxis zu einer Verletzung der Menschenwürde führen könnte“ – und genauer kann man auf einem abstrakten Niveau den Arbeitszwang in Heimen und seine Wirkungen auf die Kinder und Jugendlichen kaum beschreiben – heißt es gleich im Anschluss an dieses Zitat: „Nicht außer Acht gelassen werden können dabei die zur maßgeblichen Zeit in den fünfziger und sechziger Jahren geltenden Wertmaßstäbe, die Erziehungsvorstellungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen.“ Das Grundgesetz galt aber vom ersten Tag des Bestehens der Bundesrepublik an und durfte nicht, darauf hat das Bundesverfassungsgericht über die Jahre immer wieder hingewiesen, durch allgemeine Wertvorstellungen, Verhaltenserwartungen, Sittengesetze etc. gegeninterpretiert werden, so wie es die Geschäftsstelle des RTH in diesem Fall macht.

Die Semantik der weiteren Ausführungen zum Charakter der Arbeit von Kindern und Jugendlichen in den Heimen dient der weiteren Neutralisierung des Vorwurfs der Zwangsarbeit. Die Arbeit in der Heimerziehung sei „stets auch pädagogisch begründet“ worden und sogar in der „rechtswissenschaftlichen Literatur (...) als wesentliches und zentrales Erziehungsmittel angesehen“ worden. An dieser Stelle wird im Widerspruch von den Ehemaligen Heimkindern am RTH der Satz eingefügt: „Kinder und Jugendliche wurden in der Heimerziehung durch die Vortäuschung pädagogischer Maßnahmen arbeitsmäßig ausgebeutet.“ In unübersehbarer Ignoranz dieses Satzes heißt es dann weiter: „Dabei vermischte sich die erzieherische Absicht mit der Notwendigkeit, die Heime zu finanzieren beziehungsweise einen Eigenbedarf an Nahrungsmitteln zu decken. Erzieherische Absichten und wirtschaftliche Interessen waren also eng miteinander verflochten. Welcher der Aspekte in welchem Heim letztlich überwog, lässt sich kaum sagen. Während die

Ehemaligen von pädagogisch legitimer Ausbeutung sprechen, spricht die Geschäftsstelle von der Vermischung erzieherischer Absichten mit der unterstellten Notwendigkeit, mit dem Ertrag der Arbeit der Kinder und Jugendlichen die Lebensmittel für ihre Ernährung bezahlen zu müssen. Diese „Notwendigkeit“, mit der die Heimträger am RTH immer wieder argumentierten (zu geringe staatliche Subventionen), wird nicht hinterfragt und gerät so zur Rechtfertigung der Zwangsarbeit. Nach Artikel 6 Grundgesetz hat der Staat aber ein *Wächteramt* über das Kindeswohl und war im Falle der Öffentlichen Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendfürsorge umfassend für ihr Wohl verantwortlich. Die Träger hätten sich also weigern müssen, die ihnen von den Jugendämtern zur Erziehung und Bildung übergebenen Kinder unter in jeder Hinsicht unzumutbaren Bedingungen aufzunehmen und öffentlich auf der notwendigen finanziellen, personellen und baulichen Ausstattung ihrer Heime bestehen müssen. Dass sie stattdessen die Arbeitskraft der Kinder und Jugendlichen ausgebeutet haben, ist ein wesentlicher Faktor des Unrechtssystems. Nachdem die AutorInnen des „Entwurfs“ die Bewertung der Arbeit durch die Ehemaligen als *Zwangsarbeit* einfach ignorieren, charakterisieren sie diese Arbeit als eine Mischung von erzieherischer Absicht und wirtschaftlicher Notwendigkeit. Auf der Grundlage dieser Definition können sie dann behaupten: „Welcher Aspekt in welchem Heim letztlich überwog, lässt sich kaum sagen.“ Weder akzeptieren sie, dass zwischen den durch erzwungene Arbeitsleistungen der Kinder und Jugendlichen erwirtschafteten Milliarden Beträgen (Einsparungen für den Fiskus) und den Entschädigungsforderungen der Ehemaligen ein Zusammenhang bestehen könnte (ein Gedanke, der dem RTH mehrfach vorgetragen wurde), noch findet sich in ihren Ausführungen zur Arbeit im Heim auch nur ein Satz, dass sie den Ehemaligen glauben im Sinne des programmatischen Satzes in der Einleitung. Eine Reduzierung des Problems versuchen die AutorInnen durch die Fokussierung auf Jugendliche ab dem vierzehnten Lebensjahr und bei diesen auf die Gruppe der durch einen richterlichen Beschluss im Rahmen von FE oder eines Jugendstrafverfahrens nach dem JGG in einem Fürsorgeerziehungsheim untergebrachten Jugendlichen. Ob diese Jugendlichen „Zwangsarbeit im juristischen Sinne“ leisten mussten, könne nur durch eine Prüfung im Einzelfall entschieden werden, „die der Runde Tisch nicht zu leisten vermag und die wegen meist schlechter Beweislage heute kaum Aussicht auf Erfolg hätte (...)“. Mit dieser Einschränkung auf Jugendliche und den sie begleitenden juristischen Sandkastenspielen wird die systematische Ausbeutung von Kindern zur Aufrechterhaltung der Binnenstruktur in den Heimen unterschlagen. Fast alle Ehemaligen, die schon als Kinder in Heimen leben mussten, berichten von der ihnen abgezwungenen harten Arbeit, die einherging mit der Verweigerung einer ausreichenden und qualifizierten schulischen Bildung, die bei nicht Wenigen Gesundheitsschädigungen hervorgerufen hat, die sie ihr Leben lang beeinträchtigt haben. Es steht fest, dass durch die Arbeit der Kinder in großem Umfang Wirtschaftspersonal von den Trägern der Heime eingespart wurde. Die arbeitsmäßige Ausbeutung von Kindern zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke war

als *Kinderarbeit* zu jedem Zeitpunkt der Geschichte der Bundesrepublik ebenso verboten wie die Zwangsarbeit von Jugendlichen ab dem vierzehnten Lebensjahr nach Artikel 12 Grundgesetz.

Nachdem sich die AutorInnen des „Entwurfs“ alle Mühe gegeben haben, nachzuweisen, dass eine „juristische Bewertung“ der Arbeit in den Heimen als *Zwangsarbeit* kaum möglich sein wird, präsentieren sie noch einmal die „gesellschaftspolitische Bewertung des Runden Tisches“ – die immer nur eine der Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH gewesen ist – dass die Arbeit in Heimen nicht mit der „Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Regime gleichzusetzen ist, und dass daher der historisch stark besetzte Begriff der ‚Zwangsarbeit‘ in diesem Zusammenhang ungeeignet ist“ und betonen, dass diese Bewertung „unabhängig von einer juristischen Bewertung bestehen“ bleibe. Allerdings hatten sie ja gerade begründet, warum eine „juristische Bewertung“ allenfalls im „Einzelfall“ und kaum mit „Aussicht auf Erfolg“ möglich wäre. Während der „Aufarbeitung“ am RTH wurde bekannt, dass in großem Umfang jugendliche Mädchen und Jungen an externe Firmen und Betriebe ausgeliehen wurden oder für Kunden außerhalb des Heims im Heim arbeiten mussten. Von den Ehemaligen wurde immer wieder gefordert, dass sich diese Firmen und Betriebe finanziell an einem nationalen Entschädigungsfonds beteiligen. Dazu heißt es im „Entwurf“: „Wiederholt kam für diese Firmen und Betriebe in den letzten Jahren der Verdacht der unangemessenen Bereicherung an der Arbeit der Heimkinder auf. In den Fällen, in denen Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Heimen und Betrieben vorliegen, zeichnet sich jedoch ab, dass die externen Firmen moderate Stundenlöhne (oder Sachleistungen, z.B. Kartoffeln und andere Nahrungsmittel) an das Heim abgeführt haben und dass dann wiederum das Heim diese Gelder einbehalten und nur zu geringen Teilen an die Jugendlichen weitergegeben hat. Der finanzielle Vorteil lag also auch hier bei den Heimen bzw. der öffentlichen Hand und verweist auf die damals übliche öffentliche Unterfinanzierung des Heimbetriebs.“ Hier wird nicht gefragt, warum es sich für die externen Firmen (darunter so namhafte wie Miele und der bedeutendste Autorzubehörlieferant für VW etc.) gelohnt hat, die Arbeitskraft der nicht sozialversicherten Jugendlichen zu nutzen, es sei denn, man nimmt die Formulierung „moderate Stundenlöhne“ für einen Hinweis auf den Profit, den die Firmen mit der Ausnutzung der Heimjugendlichen erzielten. Auch an diesem Punkt glauben die AutorInnen des „Entwurfs“ nicht den Berichten der Ehemaligen Heimkinder, die für diese Firmen und Betriebe arbeiten mussten und sie bestehen auch nicht auf einer nachprüfbaren Antwort der Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Heimträger, sondern verweisen wieder einmal auf „weiteren Forschungsbedarf“.

Zum Thema „Zwangsarbeit“ heißt es im „Entwurf“ abschließend und fett gedruckt: „Arbeitspflicht im Heim war dann kein Arbeitszwang und keine Zwangsarbeit i.S.d. Art. 12 Abs. 2 und 3 GG, wenn sie zumindest überwiegend auch erzieherischen Zwecken diene und nicht übermäßig war.“ Warum lautet das Resümee nicht: „Die berichteten Erfahrungen Ehemaliger Heimkinder am RTH und darüber hinaus bezeugen glaubhaft, dass sie entwürdigende, ihre Bildung und Gesundheit

beeinträchtigende verbotene Kinderarbeit und Zwangsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe leisten mussten“?

Stattdessen präsentieren sie juristische Argumentationen, die belegen sollen, dass die Arbeit der Kinder und Jugendlichen nicht verboten war und keine Zwangsarbeit war, „wenn sie zumindest überwiegend auch erzieherischen Zwecken diene und nicht übermäßig war“ – aber wer definiert das? – natürlich niemand, weil der Tatbestand auf dieser Ebene nicht zu klären ist und damit, so glauben die AutorInnen und mit ihnen wahrscheinlich die Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH, hätten sie diesen Unrechtstatbestand, der so weitreichende Folgen für die Entschädigungsfrage haben könnte, juristisch und sophistisch entsorgt.

Noch weitere Einzelpunkte verdienten eine kritische Kommentierung, die unter dem Zeitdruck der verbleibenden Woche bis zur letzten Sitzung des RTH hier aber nicht geleistet werden kann.

Auf den Umgang der AutorInnen des „Entwurfs“ mit der an Kindern und Jugendlichen in Heimen verübten sexuellen Gewalt muss aber noch hingewiesen werden.

Nachdem die passagere Behandlung dieses Unrechts und seiner Folgen im „Zwischenbericht“ starke Kritik hervorgerufen hatte, wurde erwartet, dass dieser Mangel im Abschlussbericht behoben wird. Auf einer knappen Seite (35f.) finden sich im „Entwurf“ dazu jetzt allgemeine Formulierungen aus der aktuellen Debatte über sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und die Feststellung: „Es gibt aber Hinweise darauf, dass Erzieher von solchen Übergriffen wussten und dass sie ein Unrechtsbewusstsein und auch ein Wissen über sexuelle Übergriffe innerhalb der Gruppe der Jugendlichen hatten. Umso erschütternder ist es festzustellen, dass oft nichts gegen diese Übergriffe unternommen wurde.“ Diese Formulierung, in der die sexuelle Gewalt als „Übergriffe“ verharmlost wird, vermeidet es, die erwachsenen Täter (Erzieher und Erzieherinnen, überwiegend Angehörige religiöser Ordensgemeinschaften wie Nonnen, Geistliche, Diakonissen und Diakone) beim Namen zu nennen. Die Geschäftsstelle teilt mit, dass die „Betroffenen (...) eine auf diese Erfahrungen bezogene Lösung“ erwarten, schlägt aber selber keine „Lösungen“ vor, mit der Begründung, dass der RTH den Ergebnissen des von der Bundesregierung eingerichteten Runden Tisches zur Aufklärung von sexuellem Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen nicht vorgreifen will und äußert die Hoffnung, „dass eine einheitliche Lösung für die von sexuellem Missbrauch betroffenen Menschen erreicht wird und dabei „die besonderen Erfahrungen der Ehemaligen Heimkinder“ berücksichtigt werden. Mit diesem Vorschlag wird versucht, den Komplex der sexuellen Gewalt aus dem Gesamtzusammenhang von Unrecht und Leid, das den Ehemaligen Heimkindern in der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre zugefügt worden ist, herauszunehmen und die Verantwortung dafür einer anderen Institution zu übertragen. Diesem Versuch muss klar widersprochen werden. Die Erfahrung von sexueller Gewalt gehört zu den Unrechtstatbeständen, die in der Heimerziehung durch das System produziert wurden und sie gehört in die Waagschale des Unrechts, das die Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe zu verantworten haben. Die sexuelle Gewalt in Heimen der Jugendhilfe war

verbunden mit der sexualfeindlichen Erziehung, vor allem in kirchlichen Einrichtungen. Die rigide Sexualmoral, mit der die Angehörigen von Ordensgemeinschaften, die als ErzieherInnen tätig wurden, selbst erzogen und ausgebildet wurden, führte zu Diskriminierung und Unterdrückung der sexuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Erinnert sei hier nur an das mit schrecklichen Strafen praktizierte Onanieverbot. Eine offene und fördernde Sexualerziehung fand nicht statt. Die ErzieherInnen waren in ihrem Handeln von Sexualängsten und Schuldgefühlen getrieben. Diese Dynamik führte immer wieder dazu, dass die in der Abwehr der Sexualität der Kinder und Jugendlichen praktizierte sexualisierte Gewalt in manifeste sexuelle Gewalt umschlug und aus VerfolgerInnen TäterInnen wurden. In der Heimerziehung waren Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Isolierung und der autoritären hierarchischen Verhältnisse solchen TäterInnen vollkommen schutzlos ausgeliefert. Anders als für die Internats-SchülerInnen gab es für sie keine Außenbeziehungen und außer der Flucht (mit allen ihren bekannten Folgen), keine Möglichkeit, den TäterInnen zu entkommen.

Das Leid der Opfer sexueller Gewalt in Internats-Schulen – vom Canisius-Kolleg bis zur Odenwald-Schule – ist nicht minder schrecklich und folgenreich als das der Heimkinder, aber es hat zum Teil andere Entstehungsbedingungen und andere Folgen. Vor allem aber ist die den Internats-SchülerInnen angetane sexuelle Gewalt nicht Teil eines umfassenden Gewaltverhältnisses, dem die Ehemaligen Heimkinder ausgesetzt waren und nicht Teil eines durchorganisierten Unrechtssystems. Dass die Geschäftsstelle im „Entwurf“ diese notwendigen Differenzierungen nicht vornimmt, zeigt, dass es keine hinreichende Befassung mit diesen Erfahrungen Ehemaliger Heimkinder am RTH gegeben hat.

Statt den ganzen Komplex der sexuellen Gewalt an den anderen Runden Tisch zu delegieren, müsste im Abschlussbericht darauf hingewiesen werden, dass es eine starke Ungleichbehandlung dieser beiden unterschiedlichen Opfergruppen gibt. Während sich drei Ministerinnen der Bundesregierung und eine Sonderbeauftragte der Bundesregierung um die Aufklärung und die „Wiedergutmachung“ von sexueller Gewalt in Internats-Schulen kümmern und bereits über zig Millionen-Beträge verhandelt wird, weigern sich die VertreterInnen des Bundes, der Länder, der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände am RTH bis heute, irgendeine konkrete Aussage zur Frage der finanziellen Entschädigung zu machen. Diese Ungleichbehandlung ist von den Ehemaligen Heimkindern am RTH schon zu Beginn dieses Jahres in Briefen an die Bundesregierung und in den Sitzungen des RTH unmissverständlich kritisiert worden. Warum wird diese Kritik nicht aufgenommen und weitergegeben?

Auf Seite 63 heißt es unter der Überschrift „Verantwortungsübernahme“: „Die Öffentlichen und Freien Träger müssen sich den Folgen ihres institutionellen Handelns stellen und Verantwortung auch und insbesondere dort übernehmen, wo sie folgenreich versagt haben.“ Und weiter: „Aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der fünfziger und sechziger Jahre folgt die Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme, der Anerkennung, der Rehabilitierung und der

Unterstützung Ehemaliger Heimkinder in Lebenslagen, die durch die Heimerziehung (mit-)verursacht wurden.

Aber wie sieht die Grundlage für diese „Verantwortungsübernahme“ aus? Fett gedruckt wird in diesem Abschnitt noch einmal wiederholt, dass die Heimerziehung kein Unrechtssystem war, sondern ein „mangelhaftes und demokratisch unreifes System“, das einen „Lernprozess“ durchmachen musste. Mit dieser Argumentation wird versucht, die Verantwortung und die Schuld von Institutionen und Personen der Jugendfürsorge für die Verletzung von Grund- und Menschenrechten und die Missachtung der Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen dem postfaschistischen Zeitgeist – also niemandem – anzulasten, um die Nachfolgeorganisationen zu entlasten. Auf Seite 62 heißt es dazu: „Aus der juristischen Bewertung geht hervor, dass für den Bereich der Heimerziehung zwar das Grundgesetz Bestand hatte und galt, dass gleichzeitig aber die Rechtsauslegung, die Rechtsprechung und die Rechtspraxis in den fünfziger und sechziger Jahren noch nicht ausreichend in rechtsstaatlichen Verhältnissen angekommen waren und sich häufig auf Auslegungen, Erlasse und Gesetze aus der Zeit vor 1949 stützten. Das rechtsstaatliche Verständnis, wie wir es heute kennen, konnte damals offenbar nicht vorausgesetzt werden und befand sich insbesondere im gesellschaftlichen Randbereich der Heimerziehung erst in seiner Ausbildung.“ Das bedeutet im Klartext: Die Konsequenzen aus der „Unreife“ und den „Lernprozess“ des Systems haben, da heute niemand dafür verantwortlich gemacht werden kann, die Ehemaligen Heimkinder selbst zu tragen. Noch einmal: Die Rechtsordnung gilt, wenn sie parlamentarisch beschlossen und institutionalisiert worden ist – also seit Bestehen der Bundesrepublik – und die Gesetze, die dieser Rechtsordnung entsprechen, müssen gelten von dem Tag an, an dem sie in Kraft getreten sind. Ihre Nichtbeachtung und Verletzung durch die Praxis, die sie regeln soll, kann nicht mit der „Unreife“ dieser Praxis nachträglich legitimiert werden. Wenn man an diesen absurden Interpretationen aber festhalten will, sollte man wenigstens so fair sein zuzugeben, dass die Folgen nicht von den Opfern der „Unreife“ getragen werden können, sondern von dem inzwischen zu seiner „rechtsstaatlichen Reife“ gekommenen System, das sich doch nicht von seinen eigenen Stadien der Unreife und seinem eigenen Lernprozess distanzieren kann. Was sind diese Lernprozesse aber wert, wenn ihr Ergebnis nicht ein volles Schuldanerkenntnis gegenüber denen ist, die von der „Unreife“ existenziell betroffen sind – während andere gerade von dieser angeblichen Unreife, die schließlich dreißig Jahre andauerte, enorm profitiert haben. Und was sind diese Lernprozesse wert, wenn ihr Ergebnis nicht die volle Übernahme der Verantwortung für die Folgen der „Unreife“ ist, also Rehabilitation und Entschädigung in dem Maße, wie die Ehemaligen Heimkinder am RTH es gefordert haben?

Auf Seite 60 des „Entwurfs“ wird unmissverständlich festgestellt: „An dem ihnen angetanen Unrecht und Leid tragen sie selbst keine Schuld.“ Wer aber trägt dann die Schuld? Die Antwort des „Entwurfs“ lautet: Es waren „die gesellschaftlichen Bedingungen, problematische Menschenbilder bei den Handelnden und ein schlechtes und an vielen Stellen demokratisch unreifes System, dass das ihnen

Angetane bewirkt hat.“ Also keine Institution, keine Person – niemand. Also gibt es auch keine Schuld, denn die setzt verantwortungsloses Handeln von Institutionen und Personen voraus, also braucht auch niemand ein Schuldbekenntnis abzugeben. Da reicht dann auch weiterhin das inzwischen schon ritualisierte „Es tut uns leid...“ – „Wir bedauern zutiefst...“ – „Wir entschuldigen uns...“ – Für eine Schuld, die nicht benannt, sondern durchgängig bestritten wird?

Um die Diskrepanz zwischen der „Unreife“ des Systems Jugendhilfe/Heimerziehung und seiner „Reife“ immerhin zu benennen, schreiben die AutorInnen: „Die Kindheit und das weitere Leben vieler Kinder hätte unter den Bedingungen des heutigen Kindschafts-, Kinder- und Jugendhilferechts und den Sicht- und Handlungsweisen heutiger Sozialpädagogik auch einen ganz anderen, sehr viel positiveren Verlauf nehmen können“ (S. 60). Dieser Versuch, wenigstens einen Rahmen für die Folgen der „Unreife“ zu skizzieren, wurde auf Wunsch der Vertreter des Katholischen Spektrums am RTH mit der Begründung, das sei „eine hypothetische Aussage“ gestrichen. Mit anderen Worten: Auch unter sehr veränderten Bedingungen der Jugendhilfe hätten die Folgen für die Ehemaligen Heimkinder die gleichen sein können wie zu Zeiten der „Unreife“. Das heißt entweder: Die Praxis der Jugendhilfe / Heimerziehung hat sich seither gar nicht verbessert und produziert nach wie vor gleiche oder ähnliche Folgen oder es bedeutet: Egal wie gut oder schlecht die Jugendhilfe arbeitet – letztlich liegt es am Charakter und der Herkunft der Kinder und Jugendlichen, „ob aus ihnen etwas wird oder nicht“ – also am „Material“, mit dem die Kinder- und Jugendhilfe es zu tun hat. Da im „Entwurf“ – und natürlich von allen Trägern heutiger Kinder- und Jugendhilfe – immer wieder betont wird, dass die Stationären Erzieherischen Hilfen von heute in keiner Weise vergleichbar seien mit der Heimerziehung von damals, scheidet die erstgenannte mögliche Bedeutung des Einwands von katholischer Seite aus und es bleibt die zweite Bedeutung: Es lag und liegt an den Kindern und Jugendlichen selbst, welche Erfahrungen sie in der Jugendhilfe/der Heimerziehung gemacht haben.

Ein Schuldbekenntnis gegenüber den Opfern der Heimerziehung lehnen aber auch die Ländervertreter am RTH ab. Auf Seite 61 verlangen sie eine Trennung von Verantwortung und Schuld. Wie aber will man verantwortungsloses Handeln von Verantwortlichen, zumal wenn es ein systematisches Handeln mit schweren Folgen für die Betroffenen ist, von Schuld trennen? Die Öffentlichen und Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe heute sind dieselben wie die der Jugendfürsorge der vierziger bis siebziger Jahre und haben die Verantwortung für ihr schuldhaftes Versagen in der Vergangenheit zu übernehmen. Im „Entwurf“ wird mehrfach betont, dass eine andere Praxis jederzeit möglich gewesen wäre. Alternativen waren also bekannt – sie wurden abgelehnt. Das waren konkrete Entscheidungen von Verantwortlichen, die Institutionen vertraten und nicht ein nebulöser „Zeitgeist“. Die Ländervertreter am RTH haben auf Seite 61 die Streichung eines Halbsatzes veranlasst, die zeigt, dass sie gegen eine finanzielle Entschädigung Ehemaliger Heimkinder sind. Die AutorInnen des „Entwurfs“ hatten formuliert, dass Anerkennung und Rehabilitation ihren Ausdruck „nicht nur symbolisch, sondern auch in konkreten

materiellen Leistungen“ finden soll. Diese Formulierung haben die Ländervertreter streichen lassen. Im weiteren Textverlauf haben sie in dem Halbsatz, dass man sich für die Ehemaligen Heimkinder „in einer besonderen Weise – auch finanziell – engagiert“, die Worte „**auch finanziell**“ gestrichen. Schon in der Einleitung des „Entwurfs“ erklären die Ländervertreter am RTH, dass sie „nicht über das Mandat“ verfügen, „für alle Länder verbindliche Feststellungen zu treffen. Am Runden Tisch sind seitens der Länder Fachexperten vertreten, die den Prozess voranbringen sollen, die aber nicht die Konsequenzen der Lösungsvorschläge des Runden Tisches tragen, zumal bei einer erforderlichen Änderung der Haushaltsgesetze nicht die Ministerien, sondern die Länderparlamente zuständig sind. Die Länder werden sich nach Vorlage des Abschlussberichts des Runden Tisches positionieren“ (S. 4, Fußnote 5). Mit dieser Haltung, hinter der sich Kirchen, Kommunen und Wohlfahrtsverbände bequem verstecken können, verhindern die Ländervertreter bislang jede konkrete Aussage zur finanziellen Entschädigung, wie sie von den Ehemaligen am RTH gefordert wird. Die VertreterInnen der Bundesregierung stützen die Blockadehaltung der Länder, indem auf ihre Intervention die folgende Passage gefunden wurde: „Allein schon durch diese öffentlich-rechtlich verursachte und vertretene Entrechtung Ehemaliger Heimkinder ist eine besondere Anerkennung und Rehabilitierung notwendig“ (S. 62). Immer dann, wenn die AutorInnen, im Widerspruch zu ihrer generellen Argumentation, einem Schuldanerkenntnis nahe kommen, greifen die staatlichen Wächter in Verkehierung des staatlichen Wächteramts zensierend ein.

Das Ergebnis dieser Strategie ist die auf den ersten Blick pragmatisch-praktikabel erscheinende Aufteilung der Bewertung der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre in einen „Ausgangspunkt Rechtsverletzung“ und einen „Ausgangspunkt Folgeschaden“, die dem RTH eine „grundsätzliche Abwägung“ ermöglichen soll, „ob er seine Lösungsvorschläge“ an dem einen oder dem anderen „Ausgangspunkt“ orientieren will (S. 70). Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Entscheidung für den Ausgangspunkt „Folgeschaden“.

Dieses scheinbar plausibel begründete methodische Verfahren erweist sich bei genauerer Analyse als ein Trojanisches Pferd. Es richtet sich gegen die Forderung der Ehemaligen am RTH nach einer Opferrente beziehungsweise Einmalzahlung. Die durch den ganzen „Entwurf“ strategisch aufgebaute Argumentation, dass das „System Heimerziehung“ kein „Unrechtssystem“ gewesen sei, kommt hier an ihr Ziel: „Eine solche pauschale Lösung wäre aber nur dann denkbar, wenn auch eine pauschale Bewertung der damaligen Heimerziehung generell als Unrechtstatbestand vorliegen würde. Die Heimerziehung an sich müsste dabei als grundsätzliches Unrecht verstanden werden. Der Runde Tisch kommt in seiner Bewertung jedoch zu der Einschätzung, dass eine solche pauschale Qualifizierung der Heimerziehung als generelles Unrecht nicht angemessen und möglich ist (vgl. oben). Damit sind pauschale Entschädigungsleistungen allein aufgrund der Tatsache, dass ein Heimaufenthalt stattgefunden hat, nicht realisierbar“ (S. 70). Von keinem der Ehemaligen Heimkinder, die sich seit 2003, dem Beginn ihrer Initiative, geäußert

haben, wurde allein die Tatsache, „dass ein Heimaufenthalt stattgefunden hat“, als Grund für die Forderung von Rehabilitation und Entschädigung angeführt. In jedem einzelnen Fall ging und geht es um das ihnen in der Heimerziehung angetane konkrete Unrecht und Leid, das der RTH doch erklärtermaßen anerkennen will. Die Behauptung, die Forderung einer finanziellen Entschädigung müsste von jedem einzelnen Ehemaligen Heimkind „zwingend“ mit „bestimmten“ und „nachzuweisenden“ „Unrechtstatbeständen belegt“ werden und die implizite Botschaft, dass diese Beweisführung kaum einem Ehemaligen Heimkind gelingen werde, ist wirklich ein raffiniertes Abschreckungsmanöver und darüber hinaus ein Ablenkungsmanöver von der programmatischen Zusicherung auf Seite 6: „Der Berichterstattung der Ehemaligen Heimkinder und den darin enthaltenen Unrechtserfahrungen wird geglaubt.“ Gilt dieser Satz nun oder gilt er nicht? Die Opferrente beziehungsweise Einmalzahlung soll ja nicht im Rahmen eines OEG-Verfahrens beim Versorgungsamt oder in einem Einzelverfahren auf Schadensersatz im Rahmen der Staatshaftung oder in einem Zivilprozessverfahren erstritten werden, sondern aus einem „nationalen Entschädigungsfonds“ geleistet werden, den die Mitglieder der „Verantwortungskette“, die gegenüber den Ehemaligen Heimkindern in einer Bringeschuld stehen (Staat, Kirchen, Wohlfahrtsverbände – und warum nicht auch die Firmen, denen die Heime Jugendliche als billige Arbeitskräfte „ausgeliehen“ haben) mit dem erforderlichen Geld ausstatten sollen. Dieser Fonds kann für die Bewilligung von Entschädigungszahlungen die einfache Glaubhaftmachung, die der Glaubwürdigkeitszusage auf Seite 6 entspräche, beschließen. Damit wären die auf Seite 70 drohend ins Feld geführten „zwingend nachzuweisenden Unrechtstatbestände“ aus der Welt, für deren Nichtnachweisbarkeit das System ja durch irreführende, unvollständige und diskriminierende Aktenführung und die massenhafte Vernichtung von Akten schon selbst gesorgt hat. Diese seit Beginn des Petitionsverfahrens im Bundestag immer wieder geforderte Fonds-Lösung, die schon 2008 von der damaligen Familienministerin von der Leyen noch vor der Einsetzung des RTH im Namen der Bundesregierung abgelehnt wurde, wird im „Entwurf“ mit keinem Wort mehr erwähnt. Angedacht wird dagegen auf Seite 71 der Verzicht der Einrede der Verjährung bei zivilrechtlichen Verfahren, zu dem sich die „verantwortlichen Institutionen und Träger“ verpflichten müssten, wie es auf Seite 71 heißt. Dieser zaghafte Vorschlag wurde auf Verlangen der Länder aber wieder gestrichen. Resümee dieser „Abwägung“ zwischen den konstruierten „Ausgangspunkten“: „Der Runde Tisch kommt daher zu der Einschätzung, dass eine Lösung, die am individuellen Unrecht im Einzelfall ansetzt, nicht angemessen erscheint und aus dargelegten Gründen nicht zielführend für eine Lösung ist“ (S. 72). Korrekt müsste es hier heißen: „Die Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH kommt daher zu der Einschätzung...“, denn es ist kaum vorstellbar, dass eines der sechs Ehemaligen Heimkinder am RTH dieser „Einschätzung“ zustimmen wird.

Übrig bleibt der Ausgangspunkt „Folgeschaden“, mit dem „sich nicht an der zurückliegenden Schadensursache, sondern an heute bestehenden Beeinträchtigungen, die die Heimerziehung (wahrscheinlich) verursacht hat“,

orientiert werden soll. Damit wird, ohne es genau zu benennen, für die Bewilligung von Leistungen das *Bedürftigkeitsprinzip* eingeführt. Das zeigen die aufgeführten Beispiele: Folgen von Traumatisierungen, die zu Beeinträchtigungen im Alltag führen, bedrückende Lebensumstände, geringe Renten. Danach würden Leistungen nur solche Menschen erhalten, die sich heute in prekären Lebenssituationen befinden, aber auch nur dann, wenn andere Kostenträger des Systems der sozialen Sicherung nicht für diese Leistungen zuständig sind oder sie nicht in ausreichendem Maße erbringen. Es soll nämlich auch bezogen auf die „Folgeschäden“ durchgängig das Prinzip der Nachrangigkeit gelten. Damit werden die auf solche Leistungen angewiesenen Ehemaligen Heimkinder weiterhin auf den Weg durch die bürokratischen Institutionen geschickt, auf dem viele von ihnen schon mehrfach gescheitert sind. Alle anderen Ehemaligen Heimkinder, auf die diese Bedürftigkeitskriterien nicht zutreffen beziehungsweise die sie für sich nicht reklamieren wollen, denen aber ebenso wie den mit „Folgeschäden“ anerkannten, schweres Unrecht und Leid in der Heimerziehung zugefügt wurde, würden absolut leer ausgehen. Bis auf eine Ausnahme: „Unterstützung zur Aufarbeitung (Akteneinsicht, Verwandtenbesuche, Besuche der Einrichtung) sollen auch dann gewährt werden, wenn kein Folgeschaden vorliegt, die Heimunterbringung aber glaubhaft gemacht werden kann“ (S. 79).

Die Entscheidung für den Ausgangspunkt „Folgeschaden“ wird auf Seite 72 abschließend begründet: „Der Runde Tisch erachtet den Ausgangspunkt des ‚Folgeschadens‘ als sinnvoll, zielführend und praktikabel, um eine gerechte und wirkungsvolle Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung zu ermöglichen.“ Kann eine Anerkennung und Rehabilitierung gerecht sein, die von dem Unrecht absehen will, die Folgen von den Ursachen trennt und die Gesamtheit der Opfer aufteilt in „Hilfebedürftige“, denen Sozialarbeit angeboten wird, und solchen, die, da sie keiner Hilfe bedürfen, bis auf ein Almosen keine Leistungen bekommen sollen? Und kann ein Verfahren im Sinne der Betroffenen sinnvoll sein, das von ihnen verlangt, ihre Definition als Klienten professioneller Hilfesysteme zu akzeptieren, wenn sie die Anerkennung des ihnen angetanen Unrechts nicht nur mit wohlfeilen Worten, sondern auch in der Form praktischer Unterstützung erreichen wollen?

Zur Finanzierung von „Maßnahmen“ der „Aufarbeitung und Behandlung“ von sogenannten Folgeschäden sollen ein „Rentenfonds“ und ein „Traumatisiertenfonds“ eingerichtet werden. Um aus dem „Rentenfonds“ Leistungen zu bekommen, wird auf die Klärung von Ansprüchen im „System der Sozialversicherung“ verwiesen:

„Maßgebend dabei ist, ob die damalige Arbeit nach heutigem Verständnis sozialversicherungspflichtig gewesen wäre“ (S. 77). Wer definiert das? Und vor allem, es handelt sich bei diesen Leistungen um sehr geringe Beträge von wenigen Euro, die zum Schluss eventuell dabei herauskommen können.

Den Weg über das Rentensystem hatten die Experten des Bundessozialministeriums schon in der Expertenanhörung des Petitionsausschusses im Januar 2008 verworfen. Sie hatten die vertragslose Arbeit in den Heimen als Zwangsarbeit definiert und den Abgeordneten empfohlen, als Gesetzgeber für diesen gesamten

Komplex eine politische Lösung – das wäre der „Nationale Entschädigungsfonds“ – zu finden.

Mit einer spürbaren Verbesserung der Einkünfte im Alter, mit einem Ausgleich für vorenthaltenen Arbeitslohn und Kinderarbeit, mit einer Entschädigung für vorenthalte schulische und berufliche Bildung als Grundlagen für beruflichen und wirtschaftlichen Erfolg im Leben hat das alles nichts zu tun. Dieser „Rentenfonds“ hat nur eine Alibifunktion mit der von der Verweigerung finanzieller Entschädigung abgelenkt werden soll.

Aus dem „Traumatisiertenfonds“ soll es therapeutische und medizinische Hilfen geben, wenn dafür nicht andere Leistungssysteme zuständig sind. Eventuell sollen auch Rechtsanwaltskosten ersetzt werden. Die in Aussicht gestellten beruflichen „Qualifizierungsmaßnahmen“ könnten für die wenigen noch berufstätigen Ehemaligen Heimkinder unter fünfzig Jahren von Bedeutung sein, wenn sich dahinter nicht eine „Zuständigkeit“ der Arbeitsagenturen (Nachrangigkeit) verbirgt. Für die große Mehrheit der über fünfzigjährigen Ehemaligen Heimkinder ist das kein Angebot.

Von großer Bedeutung könnte die „Vermeidung von Heimaufenthalt im Alter“ sein – wenn sich dahinter nicht die Verweisung auf die „Pflegestützpunkte“ der Krankenkassen und andere Träger der Altenhilfe verbirgt (Nachrangigkeit).

Was mit „Hilfe in besonderen sozialen Notlagen“ gemeint ist, bleibt unklar – sieht aber wie ein Verweis auf diverse Leistungen der Sozialen Arbeit aus, wie Schuldnerhilfe, Wohnungslosenhilfe etc. (Nachrangigkeit).

Dieser ganze Katalog beschreibt vorhandene Angebote der Sozialen Arbeit und beruht auf dem auf Seite 79 formulierten Prinzip der Nachrangigkeit der Leistungen aus den beiden Fonds gegenüber Leistungen von anderen Leistungsträgern als System der Sozialen Sicherung. Er wird die Mitglieder „Verantwortungskette“ kaum etwas kosten. Es handelt sich um sogenannte Luftbuchungen, mit denen der Einsatz von „finanziellen Ressourcen“ vorgetäuscht werden soll.

Die von Silke Gahleitner in ihrer Expertise vorgeschlagene Entwicklung von mehrschichtigen und differenzierten Netzen spezieller traumatherapeutischen Praxen, stationärer Behandlungsmöglichkeiten, angeleiteter beziehungsweise moderierter Selbsthilfegruppen ist unter den „Maßnahmen des „Traumatisiertenfonds“ nicht zu finden.

Die „Voraussetzungen der Maßnahmen“ (S. 78f.), das heißt für einen Antrag auf Leistungen aus einem der Fonds entsprechen allen Erfahrungen, die Ehemalige Heimkinder mit ihren Anträgen bei diversen Stellen und Ämtern des Systems der Sozialen Sicherung bisher schon gemacht haben:

- Viele Ehemalige Heimkinder können die geforderte „Darlegung der Zeit des Heimaufenthalts“ nicht erbringen, weil sie darüber keine Belege haben.
- Auch die „Darlegung der schädigenden Wirkung der Heimerziehung“ – wie genau und stringent und wem gegenüber? – führt zu einer Reihe sattem bekannter Probleme.
- Zu dem Antrag auf „Hilfe zur Minderung oder zum Ausgleich eines Schadens“ muss eine Stellungnahme „von der Einrichtung, in der die Übergriffe stattfanden“,

eingeholt werden . (Dieser geradezu unverschämte Vorschlag läuft darauf hinaus, dass die den „Schaden“ verursachende Einrichtung bestätigen soll, dass sie ihn verursacht hat.)

- Von einem „fachkundigen Dritten“ soll dann bestätigt werden, dass es sich um einen „Folgeschaden“ handelt.

Das alles entspricht, etwas kosmetisch verpackt, dem *Procedere*, dem sich Ehemalige Heimkinder unterziehen müssen, wenn sie beim Versorgungsamt einen Antrag auf Opferentschädigung nach dem OEG stellen. Die fatalen Folgen dieser Prozedur sind hinreichend bekannt.

Lediglich die Möglichkeit, die „Darlegungen zur Glaubhaftmachung“ auch mit Forschungsergebnissen zu einzelnen Heimen „abgleichen“ zu können, können einen Fortschritt bringen (z.B. Glückstadt/Freistatt) – aber für wie viele Heime und Ehemalige Heimkinder besteht diese Möglichkeit?

Der ganze Komplex „II Finanzielle Maßnahmen zu Gunsten einzelner Betroffener“ wird, wenn in der Abschluss-Sitzung nicht noch entscheidende Veränderungen erreicht werden, aus der Sicht der Interessen und Forderungen der Ehemaligen Heimkinder nicht zustimmungsfähig sein.

Neben den Fragen der finanziellen Entschädigung und der materiellen Hilfen sind die sogenannten Anlauf- und Beratungsstellen (A+B-Stellen) (S. 73ff.) von großer Bedeutung. Im „Entwurf“ sind dazu viele Vorschläge/Forderungen der Ehemaligen Heimkinder aufgenommen worden, die entscheidenden aber nicht:

- Die von ihnen geforderte Bezeichnung „unabhängige Stützpunkte“ wird nicht aufgenommen.
- Die Beteiligung von Ehemaligen an der direkten Arbeit der A+B-Stellen ist nicht vorgesehen, sondern rein professionell gedacht und ihr Gewicht in den vorgeschlagenen „Beiräten“ wird nicht qualifiziert (Parität? Drittel-Parität? Viertel-Parität? Veto-Recht?).
- Dass die A+B-Stellen *weisungsfrei* arbeiten können sollen, ist nicht gleichbedeutend mit der Forderung nach *Unabhängigkeit*. Diese würde erst gegeben sein, wenn keine der an der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre beteiligten Institutionen Träger einer A+B-Stelle sein dürfte. Es müsste sich um frei gegründete Projekte handeln, die sich einem neutralen Dachverband anschließen könnten (IGFH/DPWV) oder einen eigenen bundesweiten Dachverband gründen könnten. Eine A+B-Stelle beim CV oder beim DW oder bei einem Öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe würde auch ohne Weisungsbefugnisse der Trägerhierarchie bezogen auf den täglichen Betrieb im Kontext der Philosophie und der Geschichte dieses Trägers arbeiten, selbst dann, wenn die MitarbeiterInnen subjektiv von ihrer Unabhängigkeit überzeugt wären. Die vorgeschlagene „bundeszentrale Stelle“ müsste von der Selbstorganisation der unabhängigen A+B-Stelle beziehungsweise der *Stützpunkte* geschaffen werden und dürfte nicht „von oben“ mit weitreichenden Vollmachten eingesetzt werden. Beispiele dafür könnten die Deutsche Aids-Hilfe und der akzept-Bundesverband sein, die aus den Initiativen von Betroffenen hervorgegangen

sind und heute eine weithin anerkannte fachlich qualifizierte Vernetzungsarbeit leisten.

Die im „Entwurf“ vorgeschlagenen Initiativen zur „überindividuellen Aufarbeitung“ (S. 79). sind durchweg zu begrüßen. Dass ihre Finanzierung aber aus dem „Traumatisiertenfonds“ (den man besser „Traumatisierungsfonds“ nennen sollte) bestritten werden soll, grenzt schon ans Absurde, weil auch nach längerem Suchen in diesem „Fonds“ kein Geld zu finden sein wird, mit dem man solche „Maßnahmen“ bezahlen kann.

Zur Finanzierung der „Maßnahmen aus II und III“ werden im „Entwurf“ verschiedene Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge 1 und 3 sehen die Gründung einer bundesweiten Stiftung oder eines entsprechenden Fonds vor, in den alle Beteiligten der „Verantwortungskette“ anteilmäßig einzahlen sollen. Der Vorschlag 2 sieht keine bundesweite Stiftung beziehungsweise entsprechenden Fonds vor, sondern empfiehlt eine Länderregelung. Von größter Bedeutung sind die Vorstellungen zu den Kompetenzen einer Stiftung beziehungsweise eines Fonds. Vorschlag 1 sieht vor, dass die regionalen A+B-Stellen die Anträge von Ehemaligen auf Leistungen aus dem Renten- beziehungsweise Traumatisiertenfonds vorklären und dann zur Entscheidung an die „Zentralstelle“ schicken. Vorschlag 2 sieht auch vor, dass die Anträge in den regionalen A+B-Stellen gestellt und bearbeitet werden, will die Entscheidung über diese Anträge aber „den jeweiligen Heimträgern“ (in deren Einrichtungen die Schäden verursacht worden sind?) zur Entscheidung übergeben. Frage: Wer hat sich das wohl ausgedacht?

Der dritte Vorschlag will, dass die regionalen A+B-Stellen nur „beratend und vermittelnd tätig werden“, aber keine Anträge auf Leistungen annehmen, bearbeiten und entscheiden. Das soll der zentralen Stiftung vorbehalten bleiben. Dieses Verfahren hätte zur Folge, dass die regionalen A+B-Stellen für die allermeisten Ehemaligen Heimkinder zu einem „zahnlosen Tiger“ würden und kaum Attraktivität in der Region entwickeln könnten.

Während die allermeisten „Lösungsvorschläge“, die im „Entwurf“ präsentiert werden, den Interessen und Forderungen der Ehemaligen Heimkinder nicht entsprechen, ihnen in Teilen sogar entgegengesetzt sind, können alle Vorstellungen im Kapitel IV „Prävention und Zukunftsgestaltung“ als Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe begrüßt werden. Ihre Realisierung würde den Schutz von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen ganz wesentlich verbessern und könnte dazu beitragen, dass in dreißig Jahren nicht wieder ein Runder Tisch Heimerziehung beziehungsweise stationäre erzieherische Hilfen sich mit Schuld und Verantwortungslosigkeit der gegenwärtigen Kinder- und Jugendhilfe befassen müsste. Allerdings werden diese vorgeschlagenen Verbesserungen nicht umsonst zu haben sein. Sie erfordern einen hohen Aufwand von qualifiziertem Personal und Schaffung von zum Teil ganz neuen Strukturen. Für dieses Geld muss die staatliche Jugendpolitik im Bund und in den Ländern sorgen

und es muss sichergestellt werden, dass mit dem Hinweis auf die Verantwortung für die gegenwärtig und in Zukunft in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe lebenden Mädchen und Jungen die berechtigten Forderungen der Ehemaligen Heimkinder aus der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre nicht abgewertet und zurückgewiesen werden.

Abschließend sei noch einmal daran erinnert, dass die Mehrheit der InstitutionenvertreterInnen am RTH die als behindert definierten Kinder und Jugendlichen, die in Heimen leben mussten, von vornherein willkürlich von Rehabilitation und Entschädigung ausgeschlossen haben. Damit wurde neues Unrecht geschaffen, das durch die Einbeziehung dieser Ehemaligen in die „Empfehlungen“ behoben werden könnte.

Am RTH wurden auch die während seiner zweijährigen Arbeitszeit immer deutlicher werdenden Unrechtserfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfesystem der DDR, die in die Rehabilitation und Entschädigung einbezogen werden müssten, nicht wahrgenommen und bedacht. Ein Vorschlag des RTH an den Bundestag und die Bundesregierung, wie mit den Forderungen der Ehemaligen Heimkinder aus der DDR im wiedervereinigten Deutschland umgegangen werden soll, kann man meines Erachtens vom RTH erwarten, auch wenn der Bundestag ihm diesen Auftrag nicht erteilt hat.